

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

Abschnitt 1. IDENTIFIZIERUNG DES STOFFES/GEMISCHES UND DER FIRMA/DES UNTERNEHMENS

1.1. PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname

FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane

Das Gemisch ist nicht registrierungspflichtig bei der PCN.

1.2. RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND EMPFOHLENE VERWENDUNGEN

Identifizierte Verwendungen: Bauchemie. Oberflächenvorbereitung für nahtlose

Abdichtung von Untergründen mit hoher Feuchtigkeitsintensität (Küchen, Bäder, Toiletten, Waschküchen, Duschräume) vor der Verlegung von Keramikfliesen und für Anti-Feuchtigkeits-Beschichtungen in Fußbodenheizungssystemen. Das Produkt ist für die Verwendung als Abdichtungsbeschichtung auf Betonuntergründen, Zementputz, Kalkzementputz, Gipsputz, Gipskartonplatten und Estrichen vorgesehen.

1.3. ANGABEN ÜBER DEN LIEFERANTEN DES SICHERHEITSDATENBLATTS LIEFERRANT

TEGRA Deutschland GmbH
Simrockstrasse 96
40235 Düsseldorf, Deutschland
info@tegragroup.de
+49 176 22581537

1.4. NOTRUFNUMMER

998, aus dem Festnetz 112, oder die nächstgelegene PSP-Einheit.

Abschnitt 2. IDENTIFIZIERUNG VON GEFÄHRDUNGEN

2.1. EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Physikalisch-chemische Gefahren: nicht als gefährlich eingestuft.

Gesundheitsgefahren: nicht als gefährlich eingestuft. Umweltgefahren:

nicht als gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Informationen: EUH208 - Enthält 1,2-Benzisothiazolin-3-on und ein Nachreaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

2.2. BESCHILDERUNGSELEMENTE

Kennzeichnung gemäß der Verordnung 1272/2008/EG [CLP]:

Gefährliche Piktogramme: Keine.

Warnhinweis: Keine.

Gefahrenhinweise (H): Keine

Sicherheitshinweise (P):

P101 Wenn ärztlicher Rat erforderlich ist, Behältnis oder Etikett vorzeigen. P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P264 Nach Gebrauch die Hände gründlich waschen.

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Augenschutz, Gesichtsschutz tragen.

P333+313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen oder einen Arzt aufsuchen.

P501 Inhalt, Behälter in Übereinstimmung mit den nationalen Vorschriften entsorgen.

Ergänzende Informationen:

EUH208 - Enthält ein Nachreaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1). Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

Enthält Produktschutzmaßnahmen während der Lagerung gemäß der Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 Artikel 58 Absatz 3.

2.3. ANDERE RISIKEN

Nach den vorliegenden Informationen enthält das Produkt keinen Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 %:

- die die Kriterien von Anhang XIII der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) erfüllen und als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind,
- die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind und bei denen gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 festgelegten Kriterien festgestellt wurde, dass sie endokrinschädigende Eigenschaften haben.

Abschnitt 3.ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU INHALTSSTOFFEN

3.1. STOFFE

Das Produkt ist kein Stoff.

3.2. MIXTURES

Ein Gemisch auf der Basis einer wässrigen Acryl-Styrol-Dispersion, anderer Additive und mineralischer Füllstoffe.

GEFÄHRLICHE BESTANDTEILE

Nummer	Name des Inhaltsstoffs	Klassifizierung	Gewichtsprozent
CAS: 1336-21-6 EC:215-647-6 Index: 007-001-01-2	wässrige Ammoniaklösung	Skin Corr. 1B H314 Eye Dam. 1 H318 STOT SE 3 H335 Wassergefährdend Akut 1 H400	<0,0777
CAS: 112-34-5 EC:203-961-6 Index: 603-096-00-8	2-(2-Butoxyethoxy)ethanol	Augenreizung 2 H319	<0,0600
CAS: 2634-33-5 EC:220-120-9 Index: 613-088-00-6	1,2-Benzisothiazol-3-one	Akute Tox. 4 H302 Hautreizung 2 H315 Augenschäd. 1 H318 Haut Sens. 1 H317 Wassergefährdend Akut 1 H400	<0,0270
CAS: 55965-84-9 EG: 611-341-5 Index: 613-167-00-5	ein Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol- [EG-Nr. 247-500-7]. 3-on [EG-Nr. 220-239-6] (3:1)	Akute Tox. 3, H301 Akute Tox. 2, H330 Akute Tox. 2, H310 Skin Corr. 1C, H314 Skin Sens. 1A, H317 Augenschäd. 1 H318 Aquatisch Akut 1, H400 (M=100) Aquatisch Chronisch 1, H410 (M=100) <i>Spezifische Konzentrationsgrenzen:</i> Hautkorr. 1C; H314: C ≥ 0,6 % Skin Irrit. 2; H315: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Eye Dam. 1; H318: C ≥ 0,6 % Augenreizung 2; H319: 0,06 % ≤ C < 0,6 % Skin Sens. 1 A; H317: C ≥ 0,0015 %.	< 0,0015 %

Zur Bedeutung der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

Stoffe, für die gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden: Keine.

PBT- oder vPvB-Stoffe: Keine.

SVHC-Stoffe: Keine.

Stoffe in Nanoform: Keine.

Stoffe auf der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden: Keine.

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Empfehlungen

Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Die betroffene Person aus dem betroffenen Bereich entfernen. Beim Auftreten von belastenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Augenkontakt

Kontaktlinsen entfernen. Augen sofort mindestens 15 Minuten lang mit fließendem Wasser ausspülen. Bei anhaltenden Reizungen ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt

Verschmutzte Kleidung ausziehen. Kontaminierte Haut mit viel Wasser und Seife waschen und gut abspülen. Bei Auftreten von Hautreizungen einen Hautarzt aufsuchen.

Einatmen

Im Falle einer Inhalationsexposition die betroffene Person aus der kontaminierten Atmosphäre entfernen, für Frischluft sorgen.

Verschlucken

Den Mund mit Wasser ausspülen. Mehrere Gläser Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Bei Auftreten oder Anhalten von Beschwerden ärztlichen Rat einholen.

4.2. WICHTIGSTE AKUTE UND VERZÖGERTE SYMPTOME UND AUSWIRKUNGEN DER EXPOSITION

Hautkontakt - kann trockene, gereizte Haut verursachen. Augenkontakt - kann die Hornhaut des Auges schädigen.

4.3. EINLADUNGEN BETREFFEND JEDE SOFORT HILFE MEDIZINISCHE BETREUUNG UND SPEZIFISCHE BEHANDLUNG DES OPFERS

Befolgen Sie die Anweisungen, die Sie über die Notrufnummer (siehe Abschnitt 1.4) oder vom Notarzt erhalten haben.

Abschnitt 5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. LÖSCHMITTEL

Geeignet: Das Produkt ist nicht brennbar. Verwenden Sie allgemein empfohlene Löschmittel, die für die Art des brennenden Materials in der Umgebung geeignet sind (Kohlendioxid (CO₂), Löschpulver, Sprühwasser).

Ungeeignet: Verwenden Sie keine kompakten Wasserstrahlen.

5.2. spezifische Gefahren, die mit dem Stoff oder Gemisch verbunden sind

Das Produkt ist nicht brennbar. Bei einem Brand entstehende Dämpfe und Gase nicht einatmen. Siehe auch Abschnitt 10.

5.3. INFORMATIONEN FÜR FEUERWEHREN

Befolgen Sie die Verfahren zur Bekämpfung von chemischen Bränden.

Löschwasser nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Abwässer und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen.

Tragen Sie je nach Größe des Brandes umluftunabhängige Atemschutzgeräte und chemikalienbeständige Schutzanzüge und -kleidung.

Abschnitt 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. PERSÖNLICHE VORSICHTSMASSNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNG UND NOTFALLVERFAHREN

Beschränken Sie den Zugang von Unbeteiligten zum Unfallbereich, bis die Aufräumarbeiten abgeschlossen sind. Empfohlene Vorsichtsmaßnahmen beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitte 7 und 8).

6.2. UMWELTVORKEHRUNGEN

Im Falle eines Unfalls darf das Produkt nicht in die Umwelt gelangen. Verhindern, dass das Produkt in die kommunale Kanalisation und in Gewässer gelangt. Wie in Abschnitt 13 empfohlen entsorgen.

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

6.3. METHODEN UND MATERIALIEN ZUR EINDÄMMUNG UND REINIGUNG

Mechanisch entfernen; den Rest mit einer Schicht aus feuchtem, flüssigkeitsbindendem Material (z. B. Holzmehl, chemisches Bindemittel auf Basis von hydratisiertem Kalziumsilikat, Sand) verfüllen. Sammeln und entsorgen Sie es gemäß den geltenden Vorschriften. Mit mechanischen Mitteln in einen gekennzeichneten, verschlossenen Behälter zur sicheren Entsorgung umfüllen. Kontaminiertes Erdreich entfernen und sicher entsorgen. Produkt bis zur Vernichtung in einem gekennzeichneten Behälter sammeln. Fußböden und andere Oberflächen sowie verschmutzte Gegenstände sofort gründlich mit Wasser abwaschen. Wie in Abschnitt 13 empfohlen entsorgen.

6.4. VERWEISE AUF ANDERE ABSCHNITTE

Persönliche Schutzausrüstung - Abschnitt 8. Abfallbehandlung - Abschnitt 13.

Abschnitt 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG VON STOFFEN UND GEMISCHEN

7.1. VORKEHRUNGEN FÜR EINE SICHERE HANDHABUNG

Bei der Verwendung und Lagerung des Produktes sind die allgemein gültigen Arbeitsschutzbestimmungen für Chemikalien zu beachten.

Empfehlungen zur sicheren Handhabung

Bestimmungsgemäß und entsprechend den Empfehlungen des Herstellers verwenden. Behälter nach Gebrauch fest. Auf gute persönliche Hygiene achten, geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Empfehlungen zum Brand- und Explosionsschutz

Das Material stellt keine Explosionsgefahr dar, aber Lagerhäuser sollten als explosionsgefährdete Bereiche gemäß den einschlägigen Vorschriften behandelt werden.

Empfehlungen zur Arbeitshygiene

Verunreinigung von Augen und Haut sowie Einatmen von Dämpfen vermeiden. Gemäß guter Arbeitshygiene handhaben. Geeignete persönliche Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und nach der Arbeit die Hände mit Wasser und Seife waschen. Mit Hautschutzsalbe einschmieren. Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung reinigen/reinigen. Es wird empfohlen, saugfähiges Material in der Nähe des Produkts aufzubewahren.

7.2. BEDINGUNGEN SICHER LAGERUNG, W EINSCHLIESSLICH INFORMATIONEN ÜBER EVENTUELLE UNVERTRÄGLICHKEITEN

Nur in der versiegelten Originalverpackung an einem kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Empfohlene Lagertemperatur: 5-30°C. Getrennt von Lebensmitteln lagern. Für weitere Informationen siehe Abschnitte 7.1 und 10.5.

7.3. BESONDERE(R) ENDVERWENDUNG(EN)

Siehe Abschnitt 1.2. Wenden Sie sich für weitere Informationen an den Kartenlieferanten.

Abschnitt 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. STEUERUNGSPARAMETER

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz

Bestandteile des Produkts, für die gemäß der *Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumwelt* Werte für die zulässigen Konzentrationen in der Arbeitsumwelt festgelegt sind.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol CAS: 112-34-5

WEL - 67 mg/m³; WEL - 100 mg/m³; NDSP- nicht angegeben

Überwachungsverfahren

Modus, Art und Häufigkeit der Tests und Messungen sollten den Anforderungen der *Verordnung des Gesundheitsministers über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung* entsprechen.

Biologische Grenzwerte

Nicht angegeben.

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

DNEL und PNEC:

1,2-Benzoisothiazolin-3-on (CAS: 2634-33-5):

Bereich	Expositionsweg	Auswirkungen auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Mitarbeiter	Leder	Langfristig	DNEL	0,966	mg/kg Körpergewicht/Tag
Mitarbeiter	Atmungstrakt	Langfristig	DNEL	6,81	mg/m ³
Verbraucher	Atmungstrakt	Langfristig	DNEL	1,2	mg/m ³
Verbraucher	Leder	Langfristig	DNEL	0,345	mg/kg Körpergewicht/Tag
Umwelt	Süßwasser		PNEC	0,00403	mg/l
Umwelt	Meerwasser		PNEC	0,0011	mg/l
Umwelt	Sediment - Süßwasser		PNEC	0,0499	mg/kg
Umwelt	Sediment - Meerwasser		PNEC	0,00499	mg/kg
Umwelt	Boden		PNEC	3	mg/kg
Umwelt	STP Kläranlagen		PNEC	1,03	mg/l

Ein Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EC: 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EC: 220-239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9):

Bereich	Expositionsweg	Auswirkungen auf die Gesundheit	Deskriptor	Wert	Einheit
Mitarbeiter	Atmungstrakt	Langfristig	DNEL	0,02	mg/kg Körpergewicht/Tag
Mitarbeiter	Atmungstrakt	Kurzfristig	DNEL	0,11	mg/m ³
Verbraucher	Gastrointestinaltrakt	Kurzfristig	DNEL	0,04	mg/kg Körpergewicht/Tag
Verbraucher	Atmungstrakt	Langfristig	DNEL	0,02	mg/m ³
Verbraucher	Atmungstrakt	Kurzfristig	DNEL	0,04	mg/m ³
Umwelt	Süßwasser		PNEC	0,00339	mg/l
Umwelt	Meerwasser		PNEC	0,00339	mg/l
Umwelt	Sediment - Süßwasser		PNEC	0,027	mg/kg
Umwelt	Sediment - Meerwasser		PNEC	0,027	mg/kg
Umwelt	Boden		PNEC	0,01	mg/kg
Umwelt	STP Kläranlagen		PNEC	0,23	mg/l

8.2. BELICHTUNGSSTEUERUNG

8.2.1 Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Sorgen Sie für ausreichende Belüftung am Arbeitsplatz. Unter normalen Bedingungen, beim Umgang mit geschlossenen Verpackungen, bei guter Belüftung und unter Beachtung der Sicherheitsvorschriften ist die Verwendung zusätzlicher Schutzmittel nicht erforderlich. Es wird empfohlen, in der Nähe des eine Augenspüleinrichtung einzurichten. Siehe auch Abschnitt 7.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Vor jeder Pause und nach Arbeitsende Hände waschen. Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Kontakt mit der Haut vermeiden. Verunreinigung der Augen vermeiden. Die Verwendung von Hautschutzcremes wird empfohlen.

Die persönliche Schutzausrüstung sollte den Anforderungen der Normen und Vorschriften entsprechen.



Schutz der Atemwege

An Arbeitsplätzen mit unzureichender Belüftung und bei der Verarbeitung durch Injektion (oder Sprühen) ist ein geeignetes Atemschutzgerät erforderlich. Empfohlen werden eine Atemmaske mit Frischluftzufuhr und für kurzfristige Arbeiten ein A2-P2-Kombinationsfilter.



Handschutz

Beim Umgang mit dem Produkt geeignete Schutzhandschuhe tragen, z.B. Butyl-, Nitril-, Chlorkautschukhandschuhe. Handschuhe nach EN 374 mit einer Dicke von min. 0,2 mm und einer Durchdringungszeit von min. 240 min. Die Schutzeigenschaften von Handschuhen hängen u. a. von der Art des Materials ab, aus dem sie hergestellt sind. Die Dauer der Schutzwirkung kann von Handschuhhersteller zu Handschuhhersteller variieren. Bei vielen Stoffen ist es nicht möglich, die Dauer der Schutzwirkung eines Handschuhs genau abzuschätzen. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter sollte bei der Verwendung des Produkts darauf geachtet werden, dass die Handschuhe ihre Schutzeigenschaften beibehalten.



Augenschutz

Tragen Sie eine eng anliegende Schutzbrille, um sich vor Produktspritzern zu schützen.



Schutz der Haut

Tragen Sie beim Umgang mit dem Produkt je nach Exposition geeignete Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe.

Zusätzliche empfohlene Notfallschutzmaßnahmen:

Notdusche, Augenspülvorrichtung.

8.2.3 Begrenzung der Umweltexposition

Nicht in das Grundwasser, die Kanalisation, das Abwasser oder den Boden gelangen lassen.

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. INFORMATIONEN ÜBER GRUNDLEGENDE PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

a)	Physikalischer Zustand	Homogene Paste
b)	Farbe	grau, blau, rot
c)	Geruch	Schwach charakteristisch
d)	Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	ca. 0°C
e)	Siedepunkt oder Anfangssiedepunkt und Siedebereich	ca. 100°C
f)	Entflammbarkeit	Nicht entflammbar
g)	Untere und obere Explosionsgrenzen	Nicht anwendbar
h)	Flammpunkt	Nicht anwendbar
i)	Selbstentzündungstemperatur	Nicht anwendbar
j)	Zersetzungstemperatur	Nicht spezifiziert
k)	pH-Wert	ca. 7-9
l)	Kinematische Viskosität	Nicht spezifiziert
	Dynamische Viskosität	Nicht spezifiziert
m)	Löslichkeit	In Wasser: teilweise löslich; vollständig mischbar
n)	Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser	Nicht anwendbar
o)	Dampfdruck	Nicht spezifiziert
p)	Relative Dichte	Nicht spezifiziert
	Dichte nach Volumen	Ca. 1,4-1,6 g/cm ³ (20°C)
q)	Relative Dampfdichte	Nicht spezifiziert
r)	Partikeleigenschaften	Nicht anwendbar

9.2. SONSTIGE INFORMATIONEN

9.2.1. Informationen über physikalische Gefahrenklassen Nicht anwendbar

9.2.2. Andere Sicherheitsmerkmale

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen Nicht bestimmt

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. REAKTIVITÄT

Unter den Bedingungen der bestimmungsgemäßen Lagerung und Handhabung keine.

10.2. CHEMISCHE STABILITÄT

Chemisch stabil unter Lagerungs- und Verwendungsbedingungen.

10.3. MÖGLICHKEIT VON GEFÄHRlichen REAKTIONEN

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerungsbedingungen keine.

10.4. ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Temperaturen unter 0°C. Hohe Temperaturen.

10.5. UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

Keine besonderen Anforderungen.

10.6. GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung werden keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet.

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. INFORMATIONEN ÜBER DIE IN DER VERORDNUNG (EG) DEFINIERTEN GEFÄHRENKLASSEN NR 1272/2008

a) Akute Toxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geschätzte akute Toxizität des Gemischs (ATE-Mix):

Oral: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet) Dermal:

ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Inhalation: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Angaben zum Inhaltsstoff:

1,2-Benzisothiazolin-3-on (CAS: 2634-33-5):

Oral: LD50 = 490-670 mg/kg (Ratte) - akute Toxizität Dermal: LD50

= 2000 mg/kg (Ratte) - akute Toxizität

Oral: NOAEL = 69-150 mg/kg Körpergewicht/Tag (Ratte) - Toxizität bei wiederholter Verabreichung.

Reaktionsgemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EG-Nr. 220-239-6) (3:1) [CAS: 55965-84-9]:

Akute Toxizität.

LD50 oral: 53-64 mg/kg (Ratte) LD50

dermal: 87 mg/kg (Ratte)

LC50 beim Einatmen: 0,17-0,31 mg/l/4h (Ratte)

b) Verätzung/Reizung der Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

c) Schwere Augenschäden/-reizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

d) Sensibilisierung der Atemwege und der Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

e) Mutagene Wirkung auf Keimzellen

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

f) Krebserregende Wirkungen

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

g) Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

h) Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

i) Toxische Wirkungen auf Zielorgane - wiederholte Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

j) Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Symptome und Auswirkungen der Exposition

Übermäßige Exposition kann zu Hautreizungen und -trockenheit, Rötung und Rissbildung führen.

11.2. INFORMATIONEN ÜBER ANDERE GEFÄHRDUNGEN

Endokrin wirksame Eigenschaften

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

Das Erzeugnis darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr.

Weitere Informationen: Nicht bekannt.

Abschnitt 12. ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. GIFTIGKEIT

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die akuten aquatischen Toxizitätsklassen für das Gemisch nicht erfüllt. Das Gemisch ist schädlich für Wasserorganismen und verursacht langfristige Auswirkungen.

Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 247-500-7] und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EG-Nr. 220239-6] (3:1) (CAS: 55965-84-9):

LC50 - Fische (*Oncorhynchus mykiss*): 0,22 mg/l (96h)

EC50 - wirbellose Tiere (*Daphnia magna*): 0,1 mg/l (48h)

EC50 - wirbellose Tiere (*Skeletonema costatum*): 0,0052 mg/l (48h) EC50

- Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*): 0,048 mg/l (72h) NOEC -

Fisch (*Oncorhynchus mykiss*): 0,098 mg/l (28 Tage)

NOEC - wirbellose Tiere (*Daphnia magna*): 0,004 mg/l (21 Tage)

NOEC - wirbellose Tiere (*Skeletonema costatum*): 0,00064 mg/l (48h)

NOEC - Algen (*Pseudokirchneriella subcapitata*): 0,0012 mg/l (72h)

EC50 - Belebtschlamm: 7,92 mg/l (3h)

EC20 - Belebtschlamm: 0,97 mg/l (3h)

Bewertung: Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

1,2-Benzisothiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):

LC50 - Fisch (*Oncorhynchus mykiss*, OECD 203): 0,8-2,18 mg/l (96h)

LC50 - Fisch: 2,15-22 mg/l (4 Tage)

EC50 - Wirbellose Tiere (*Daphnia magna*, OECD 202): 2,9-2,94 mg/l (48h)

EC50 - aquatische Algen und Cyanobakterien: 0,07-0,15 mg/l / 72h

NOEC - Wasseralgen und Cyanobakterien: 0.0403-0.055

mg/l / 72h EC50 - aquatische Mikroorganismen: 12.8 -

24 mg/L/3h NOEC - aquatische Mikroorganismen: 10.3

- 11 mg/l/3h

NOEC - Bodenmikroorganismen: 263,7 mg/kg Boden (28 Tage)

EC50 - Bodenmikroorganismen: 811,5 mg/kg Boden (28 Tage)

12.2. PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT

Potenzial zum raschen Abbau organischer Stoffe:

Ein Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9):

OECD 301 D Geschlossener-Flaschen-Test >60 % S 200 (b)

OECD 308 Simulation Biologische Abbaubarkeit Aqu Sed System 1.82-1.92 d, S 617

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):

OECD 307 Aerobe und anaerobe Transformation Boden 0,04 d, S 5025

Verhalten in Kläranlagen:

Ein Gemisch aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Gemisch) (CAS: 55965-84-9):

OECD 302 B Zahn-Wellens-Test 100 % S 2387; OECD 303 A: Belebtschlammteinheiten >80 %, S 199 b)

Bewertung: Der Stoff ist im Belebtschlammteil biologisch abbaubar.

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):

OECD 302 B Zahn-Wellens-Test~ 90 %; S 3509, OECD 303 A: Belebtschlammteinheiten 80 %; S 978

Bewertung: Der Stoff ist im Belebtschlammteil biologisch abbaubar.

12.3. BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL

Keine Grundlage für Bioakkumulation aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts.

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow): keine Daten für das Produkt verfügbar.
Biokonzentrationsfaktor (BCF): keine Daten für das Produkt verfügbar.

Eine Mischung aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 247-500-7) und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (EINECS 220-239-6) (CMIT/MIT-Mischung) (CAS: 55965-84-9)

Biokonzentrationsfaktor BCF: 3,16 (berechnet), OECD 117

Verteilungskoeffizient log Pow (HPL-Methode), 71 (n-Acetanol/Wasser), S 5

Bewertung: Kumuliert nicht in lebenden Organismen.

1,2-Benzisothiazol 3(2H)-on (CAS: 2634-33-5):

BCF: 6,62

Verteilungskoeffizient log Pow: -0,99 bei 30oC, Log Kow-Koeffizient: 0,7 bei 20oC.

Bewertung: Kumuliert nicht in lebenden Organismen.

12.4. MOBILITÄT IM BODEN

Keine Daten verfügbar.

12.5. ERGEBNISSE DER PBT- und vPvB-Bewertung

Die in dem Gemisch enthaltenen Stoffe erfüllen nicht die PBT- und vPvB-Kriterien.

12.6. ENDOKRIN WIRKSAME EIGENSCHAFTEN

Keine Daten verfügbar.

12.7. ANDERE UNERWÜNSCHTE WIRKUNGEN

Nicht anwendbar.

Abschnitt 13. ABFALLVERWALTUNG

Allgemeine Informationen

Verringern oder vermeiden Sie das Entstehen von Abfällen so weit wie möglich. Beachten Sie die in den Abschnitten 7 und 8 beschriebenen Vorsichtsmaßnahmen.

13.1. ABFALLBESEITIGUNGSVERFAHREN

Klassifizierung der Abfälle: entsprechend dem Ort des Anfalls *auf der Grundlage der* in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Kriterien (*Verordnung des Klimaministers über den Abfallkatalog*).

Der Besitzer von Produktabfällen und kontaminierten Verpackungen ist verpflichtet, gemäß *dem Abfallgesetz* und der Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle zu handeln. Die anfallenden Abfälle sind gemäß den geltenden Vorschriften zu lagern und einer zugelassenen Stelle (einem Unternehmer, der über eine Genehmigung der zuständigen Behörde für die Abfallentsorgung verfügt) zur Entsorgung zu übergeben oder die Art der Entsorgung mit dem örtlich zuständigen Umweltschutzamt abzustimmen.

Wenn das Produkt in weiteren Verfahren/Prozessen verwendet wurde, sollte der Endbenutzer den daraus resultierenden Abfall definieren und den richtigen Code zuweisen. Der spezifische Abfallcode hängt davon ab, wo und wie das Produkt verwendet wird. Der spezifische Abfallcode hängt davon ab, wo und wie das Produkt verwendet wird.

Handhabung von Abfallprodukten:

08 04 10 - Abfälle von Klebstoffen und Dichtungsmitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen.

Handhabung von ausgehärtetem Abfall:

17 01 80 - entfernter Putz, Tapeten, Furnier usw.

oder 17 01 82 - Abfälle, die nicht anderweitig genannt sind.

Umgang mit Verpackungsabfällen

Verunreinigte Verpackungen:

Wenn der Behälter mit dem Produkt verunreinigt ist, ist er auf die gleiche Weise zu behandeln wie das Produkt.

Gereinigte Verpackung:

Die gereinigten Verpackungen können als nicht gefährliche Abfälle behandelt werden. Die Verwertung (Recycling) oder Entsorgung der Verpackungsabfälle muss in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften erfolgen.

15 01 02 - Kunststoffverpackungen.

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

Abschnitt 14. VERKEHRSINFORMATIONEN

Kein gefährliches Transportgut. Keine besondere Klassifizierung erforderlich. Keine besonderen Bedingungen erforderlich, außer denen, die in Abschnitt 8 behandelt werden.

ACHTUNG: Die Verpackung des Produkts sollte gegen Verschiebung während des Transports, Witterungseinflüsse und Sonneneinstrahlung geschützt werden. Produkt auf Basis von Wasserdispersion. Vor Frost und hohen Temperaturen schützen. Transport in überdachten Transportmitteln bei Temperaturen von +5°C - +25°C. Transport im Winter unter kontrollierten Temperaturbedingungen.

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer	Kein gefährliches Transportgut.
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Kein gefährlicher Transportstoff.
14.3. Transportgefahrenklasse(n) - Kein Gefahrgut.	Kein gefährlicher Transportstoff.
14.4. Verpackungsgruppe -	Kein gefährliches Transportgut.
14.5. Umweltgefahren.	Kein gefährliches Transportgut.
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Benutzer	Kein gefährliches Transportgut.
14.7. Massenguttransport auf dem Seeweg gemäß den IMO-Instrumenten	Kein gefährliches Transportgut.

Abschnitt 15. INFORMATIONEN ÜBER RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission, in der jeweils geltenden Fassung.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, in geänderter Fassung).
- Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung von Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung Chemikalien (REACH)
- Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (konsolidierter Text Dz.U.2022, Punkt 1816).
- Verordnung des Ministers für Familie, Arbeit und Sozialpolitik vom 12. Juni 2018 über die höchstzulässigen Konzentrationen und Intensitäten gesundheitsschädlicher Faktoren in der Arbeitsumgebung (GBl. 2018, Pos. 1286, mit Änderungen).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 30. Dezember 2004 über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit dem Vorhandensein chemischer Stoffe am Arbeitsplatz (konsolidierte Fassung, ABl. 2016, Nr. 1488).
- Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.03.2016).
- Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Messungen von gesundheitsschädlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (Dz.U.2011r. Nr. 33, Pos. 166, in der geänderten Fassung), zusammen mit Bekanntmachung vom 6. Februar 2023 über die Bekanntgabe des einheitlichen Textes der Verordnung (Dz.U.2023 Pos. 419).
- Gesetz vom 19. August 2011 über die Beförderung gefährlicher Güter (konsolidierter Text Dz.U.2022 Pos. 2147).
- Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle (konsolidierter Text Dz.U.2022 Pos. 699 mit Änderungen).
- Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und die Entsorgung von Verpackungsabfällen (konsolidierter Text Dz.U.2023, Punkt 160).
- Verordnung des Klimaministers vom 2. Januar 2020 über den Abfallkatalog (ABl. 2020, Punkt 10).

15.2. STOFFSICHERHEITSBEWERTUNG

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt - für das Gemisch nicht erforderlich.

Abschnitt 16. SONSTIGE INFORMATIONEN

Auflistung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Gefahren- oder Sicherheitshinweise:

Akutes Tox. 2 - Toxizität, Kategorie 2 H330 -
Tödlich bei Einatmen
H310 - Tödlich bei Verschlucken Akutes Tox. 3 -
Akutes Tox. 3 Kategorie 3 H301 - Giftig bei
Verschlucken
Haut Sens. 1 - Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1 H317 -
Kann eine allergische Hautreaktion verursachen
Augensch. 1 - Schwere, Kategorie 1 H318 - Verursacht schwere Augenschäden
Aquatisch Akut 1 - Schädlich für die aquatische Umwelt, akut, Kategorie 1 Aquatisch Chronisch 1 -
Schädlich für die aquatische Umwelt, chronisch, Kategorie 1

	FOME FLEX HYDROPROTECT Membrane	Datum der Erstellung: 13.09.2019 Aktualisierungsdatum: 19.05.2023 Version 2.0
erstellt in Übereinstimmung mit der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH) in der Fassung von 2020/878		

M=100 - ein Faktor, der Konzentration eines als gefährlich für die aquatische Umwelt eingestuftes Stoffes der chronischen Expositionskategorie 1 oder der akuten Expositionskategorie 1 angewandt wird, um ein Gemisch, in dem der Stoff enthalten ist, rechnerisch einzustufen.

Erläuterung der im Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

UFI - Eindeutiger Bezeichner für das aktive Formular

Grenzwert für die berufsbedingte Exposition - die höchste zulässige gewichtete Durchschnittskonzentration, die bei einem Arbeitnehmer einer achtstündigen Arbeitszeit und während seines gesamten Arbeitslebens keine Veränderung seines Gesundheitszustands des Gesundheitszustands künftiger Generationen bewirken dürfte

MAK - Maximal zulässige Momentankonzentration NDSP -

Maximal zulässige Höchstkonzentration DNEL: Abgeleitete

Nicht-Effekt-Konzentration der Exposition

PNEC: Predicted No-Effect Concentration SVHC: Besonders

besorgniserregende Stoffe

vPvB (Substanz) Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar PBT (Substanz) Persistent,

bioakkumulierbar und toxisch CSB: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)

BSB: Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSBn) über 5 Tage

BCF - Biokonzentrationsfaktor - das Verhältnis zwischen der Konzentration einer Substanz in einem Organismus und ihrer Konzentration im Wasser Gleichgewicht

EC50: effektive Konzentration (Konzentration eines Inhaltsstoffs, bei der 50 % der Organismen in einer bestimmten Zeit eine Wirkung zeigen)

LD50: mediane letale Dosis - die Dosis, bei der der Tod von 50 % der Versuchstiere innerhalb des angegebenen Zeitintervalls beobachtet wird LC50:

mediane letale Konzentration - die Konzentration, bei der der Tod von 50 % der Versuchstiere innerhalb des angegebenen Zeitintervalls beobachtet wird

EC50: mediane effektive Konzentration

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG: Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter

im Seeverkehr IATA: Internationaler Luftverkehrsverband ICAO:

Internationale Zivilluftfahrtorganisation

Wichtigste Literatur- und Datenquellen:

<http://echa.europa.eu>; <http://eur-lex.europa.eu>; <https://isap.sejm.gov.pl>

Informationen zur Klassifizierung:

Die Einstufung erfolgte auf der Grundlage von Daten über den Gehalt an gefährlichen Bestandteilen nach einer Berechnungsmethode, die auf Kriterien gemäß den in Abschnitt 15.1 aufgeführten geltenden Rechtsvorschriften beruht.

Informationen zur Aktualisierung des Sicherheitsdatenblatts:

In den Abschnitten 1, 2, 3, 8, 9, 11, 12, 13 und 15 wurde der Aufbau der Charta an die Verordnung 2020/878 angepasst.

Es werden Empfehlungen für die Ausbildung der Arbeitnehmer gegeben, um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt zu gewährleisten:

Es wird empfohlen, dass das Personal, das mit diesem Produkt in Berührung kommt, eine Grundausbildung in Arbeitssicherheit erhält, um das Verständnis und die Interpretation des Sicherheitsdatenblattes und des Produktetiketts zu erleichtern.

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen auf gegenwärtigen Stand des Wissens und gelten für das Produkt, wie es verwendet wird. Die Angaben zu diesem Produkt dienen der Erfüllung von Sicherheitsanforderungen und nicht der Gewährleistung seiner Eigenschaften. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften auf der Grundlage von Daten erstellt, die von den Herstellern des Stoffes bereitgestellt wurden.